

Richtlinie zur sog. Siegelmarken-Werbung

Unter Siegelmarken-Werbung ist Werbung im öffentlichen Straßenraum zu verstehen, die eine Sondernutzung im straßenrechtlichen Sinne des § 41 Landesstraßengesetz - LStrG RP – darstellt. Die nachfolgenden Ausführungen treffen zum Zwecke der Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis Regelungen zum Kreis der von der Siegelmarken-Werbung Begünstigten sowie den dabei im Übrigen zu beachtenden Kriterien und Vorgaben.

Siegelmarken-Werbung wird in der Regel ausschließlich für den unten genannten Kreis der Begünstigten zugelassen. Sie darf nur für den genehmigten Zweck, in der jeweils bewilligten Art, der Anzahl und dem Umfang erfolgen.

A. Kreis der Begünstigten

1. Hierzu zählen Veranstaltungen / Aktionen:

- der Stadt Koblenz oder bei denen die Stadt Mitveranstalter ist,
- der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,
- eingetragener Koblenzer Vereine,
- eingetragener auswärtiger Vereine sowie von Verbänden und Organisationen, sofern es sich um Veranstaltungen im Stadtgebiet Koblenz handelt,
- nicht-kommerzieller Interessengemeinschaften, vergleichbar eingetragenen Vereinen, wie z. B. Zusammenschlüssen für Nachbarschaftsfeste, Religionsgemeinschaften für Veranstaltungen
- in Koblenz ansässiger karitativer Einrichtungen,
- von Gewerkschaften

durch die das Brauchtum (z.B. Kirmes, Karneval, Schützen-, Sängerfeste) gepflegt wird beziehungsweise soziale, gemeinnützige, kulturelle, religiöse, sportliche oder dem vergleichbare Zwecke verfolgt werden oder die im Interesse der Stadt liegen und imagefördernd sind.

Ausgenommen sind mehrmals jährlich stattfindende gleichartige Veranstaltungen desselben Veranstalters (z.B. Ausstellungen, Fußballspiele) sowie solche für vorrangig kommerzielle Zwecke.

2. Parteienwerbung

Politische Parteien haben im Rahmen der Siegelmarken-Werbung die Möglichkeit, für von ihnen durchgeführte Veranstaltungen zu werben. Nicht umfasst von dieser Richtlinie ist die Werbung politischer Parteien im Vorfeld von Wahlen, für die besondere Regelungen gelten.

3. Ferner gehören zum Kreis der Begünstigten

- Veranstalter von überörtlich bedeutsamen Veranstaltungen (z. B. Gülser Blütenfest), an deren Durchführung die Stadt ein besonderes Interesse hat. Die überörtliche Bedeutsamkeit ist durch den Veranstalter der Stadt gegenüber zu begründen. Ob die Veranstaltung als überörtlich bedeutsam gilt und ob außerdem ein besonderes Interesse der Stadt Koblenz an der Durchführung der Veranstaltung besteht, entscheidet die Verwaltung im Rahmen einer Einzelfallprüfung,
- Zirkusse, jedoch ausschließlich für die Bewerbung von in Koblenz stattfindenden Zirkusveranstaltungen auf den entsprechend genehmigten Standplätzen.

B. Werbeformen

Die Werbung erfolgt mittels **Kurzzeitwerbeträgern** (Plakaten/Hartfasertafeln). Die Anbringung von **Spanntransparenten** (Banner, Spannbänder) im öffentlichen Verkehrsraum ist aus Sicherheitsaspekten grundsätzlich **nicht zulässig**.

C. Umfang der Werbung

1. Grundsätzlich ist die Bewerbung mittels Kurzzeitwerbeträger nur für in Koblenz stattfindende Veranstaltungen zulässig. Darüber hinaus dürfen Aktionen von den unter A. 1. Begünstigten auch beworben werden, wenn sie überörtlichen Charakter haben (z. B. Kampagne „Suche nach Pflegeeltern“).
2. Für stadtteilbezogene Veranstaltungen (z.B. Karnevals-, Kirmesveranstaltungen, Nachbarschaftsfeste u. ä.) / Aktionen dürfen
 - bis zu 20 Kurzzeitwerbeträger
 - in dem Stadtteil, in dem der Verein seinen Sitz hat oder die Veranstaltung durchgeführt wird während eines Zeitraumes von bis zu 14 Tagen vor dem ersten Veranstaltungstag
 - mit Fremdwerbung, d. h. Sponsorenwerbung, die einen Anteil von maximal 15 % an der Gesamtwerbefläche nicht überschreitet,angebracht werden.
3. Nicht lediglich stadtteilbezogene Veranstaltungen (z. B. Blutspendetermin, Benefizveranstaltung auswärtiger Vereine in Koblenz) / Aktionen dürfen
 - mit bis zu 20 Kurzzeitwerbeträgern
 - im gesamten Stadtgebiet (ausgenommen die für Kurzzeitwerbung unzulässigen Bereiche, wie aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich) während eines Zeitraumes von bis zu 14 Tagen vor dem ersten Veranstaltungstag
 - mit Fremdwerbung, d. h. Sponsorenwerbung, die einen Anteil von maximal 15 % an der Gesamtwerbefläche nicht überschreitet,beworben werden.
4. Abweichend hiervon können für Veranstaltungen, die in der Rhein-Mosel-Halle, der Großsporthalle CGM Arena, der Festung Ehrenbreitstein, im Schloss oder im Fort Konstantin, durchgeführt werden, bis zu 50 Kurzzeitwerbeträger im ganzen Stadtgebiet (ausgenommen die für Kurzzeitwerbung unzulässigen Bereiche, wie aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich) angebracht werden.
5. Politische Parteien dürfen ihre Parteiveranstaltungen
 - mit bis zu 35 Kurzzeitwerbeträgern
 - im gesamten Stadtgebiet (ausgenommen die für Kurzzeitwerbung unzulässigen Bereiche, wie aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich) während eines Zeitraumes von bis zu 14 Tagen vor dem ersten Veranstaltungstag
 - mit Fremdwerbung, d. h. Sponsorenwerbung, die einen Anteil von maximal 15 % an der Gesamtwerbefläche nicht überschreitet,beworben.

Sofern eine solche Veranstaltung im Vorfeld einer Wahl stattfindet, ist die Werbung drei Tage vor Fristbeginn zur Wahlplakatierung zu entfernen.

6. Überörtlich bedeutsame Veranstaltungen / Veranstaltungen mit überregionalem Interesse sowie Zirkusveranstaltungen (kommerziell) dürfen grundsätzlich mit
- bis zu 50 Kurzzeitwerbeträgern
 - im gesamten Stadtgebiet (ausgenommen die für Kurzzeitwerbung unzulässigen Bereiche, wie aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich) während eines Zeitraumes von bis zu 14 Tagen vor dem ersten Veranstaltungstag
 - mit Fremdwerbung, d. h. Sponsorenwerbung, die einen Anteil von maximal 15 % an der Gesamtwerbefläche nicht überschreitet,
- beworben werden.

D. Das Anbringen von Plakaten / Werbetafeln an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Stadtgebietes von Koblenz stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und aus stadtgestalterischen Aspekten dürfen Werbeträger nicht angebracht werden:
 - a) im Bereich von **10 m** vor und hinter Verkehrskreiseln, Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und -einmündungen
 - b) an Brückenauf- und -abfahrten, insbesondere an der Fußgängerbrückenanlage Moselring, sowie an den Brückengeländern
 - c) im Straßenverlauf der Bundesstraße 9 (Ausnahme: Stadtteil Stolzenfels), Bundesstraße 42, Bundesstraße 49 (außer Stadtteile Lay, Moselweiß und Rauental), Bundesstraße 327 sowie im Straßenverlauf der Bundesstraße 416 außerhalb der geschlossenen Ortschaften.
 - d) in dem in der Anlage blau markierten Bereich (u. a. Altstadt und Innenstadt, einschließlich aller Fußgängerzonen).
2. In den Festungsparks Fort Asterstein, Ehrenbreitstein, Feste Franz (Lützel), Fort Konstantin (Karthause) und Feste Alexander (Karthause) dürfen ausschließlich Kurzzeitwerbeträger zur Bewerbung von Veranstaltungen in den jeweiligen Festungsteilen oder in den Parks angebracht werden.
3. Hinsichtlich der Lichtraumprofile bei Straßen und bei Geh- **und/oder** Radwegen müssen die Plakate im seitlichen Abstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und in einer Höhe von 2,20 m Unterkante über den Geh- **und/oder** Radwegen angebracht sein. Sofern der seitliche Abstand von 0,50 m nicht eingehalten werden kann, sind die Plakate in einer Höhe von 4,50 m Unterkante anzubringen. Werden Plakate über Grünflächen o. ä. angebracht, ist ebenfalls der seitliche Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand und zu Geh- **und/oder** Radwegen einzuhalten. Sie dürfen nicht an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ampelanlagen und deren Aufstelleinrichtungen befestigt werden.
4. Die ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrssignalanlagen muss gewährleistet sein. Eine Anbringung ist nicht in Bereichen gestattet, in denen die Verkehrssicherheit (z. B. durch deutliche Verkehrsablenkung, im Bereich komplizierter Knotenpunkte, auf Grund unzureichender Sichtverhältnisse) gefährdet wird.
5. Ein Plakat an Straßenlaternen darf eine maximale Größe von **DIN A 1** nicht überschreiten. Es dürfen maximal 2 Plakate an einem Laternenmast angebracht werden. Eine doppelseitige Anbringung ist erlaubt. Masten, welche mit einem roten Band oberhalb der Mastklappe gekennzeichnet sind, dürfen aus technischen Gründen nicht plakatiert werden.

Masten, an welchen bereits ein oder mehrere Hinweis- oder Verkehrsschilder (z.B. Ortsschild, Verkehrsspiegel, Parkverbot o.Ä.) angebracht sind, dürfen ebenfalls nicht für Werbung genutzt werden.

- a) Wird eine Überschreitung der maximal zugelassenen Anzahl der Plakate oder eine Missachtung des Lichtraumprofils an einem Laternenmast festgestellt, werden alle Plakate durch das Ordnungsamt mit Unterstützung des Kommunalen Servicebetriebes entfernt.
 - b) Für Schäden, die durch die unrichtige bzw. übermäßige Anbringung entstehen, haftet der jeweilige Erlaubnisnehmer für die Plakatierung.
 - c) Die Plakate dürfen nur an der Ober- und Unterseite befestigt werden. Bei einer Verbindung / Befestigung an den Außenseiten bei doppelseitig angebrachten Plakaten sind diese mit mindestens 3 Kabelbindern oder ähnlich nicht wieder zu öffnenden Mitteln vollflächig zu schließen.
6. Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder kunststoffummanteltem Draht befestigt werden. Eine Befestigung mit Klebebändern ist ausdrücklich untersagt. Kabelbinder sind unmittelbar nach ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist.
 7. Es dürfen keine Plakate an Holzmasten angebracht werden.
 8. Werbeträger dürfen nicht an Bäume angebracht werden.
 9. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
 10. Es dürfen nur solche Plakate angebracht werden, die nach Form und Inhalt mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.
 11. Straßen, Plätze, öffentliche Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Laternenmasten, Abfallbehälter und sonstiges Stadtmobiliar dürfen nicht beklebt werden.
 12. Anschläge an Anschlagssäulen und -tafeln dürfen nur durch den aktuellen Außenwerbekoncessionär der Stadt oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung angebracht werden.
 13. Der Gemeingebrauch und die Anliegerrechte dürfen bei der Ausübung der Sondernutzung nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt werden.
 14. Der / Die Erlaubnisnehmer(in) verpflichtet/verpflichten sich, Werbeträger, die durch Witterungseinflüsse oder Vandalismus unansehnlich oder zerstört sind sowie von Wildplakatierern überklebte Werbeträger unverzüglich zu entfernen bzw. auszutauschen.
 15. Der / Die Erlaubnisnehmer(in) hat/haben jeweils nach Beendigung der Sondernutzung dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls in Ausübung der Sondernutzung entstandene Verunreinigungen auf eigene Kosten beseitigt werden.
 16. Der / Die Erlaubnisnehmer(in) haftet/haften für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.
 17. Der / Die Erlaubnisnehmer(in) hat/haben entschädigungslos alle Einwirkungen zu dulden, die sich aus der Erfüllung straßenrechtlicher, straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergeben.
 18. Die Stadt Koblenz und die für sie tätigen Bediensteten sind von allen Ansprüchen, die in Bezug auf die Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden, freigestellt. Diese Ansprüche gehen ausschließlich zu Lasten des / der Erlaubnisnehmer(s/in), der / die auch die Schadensregulierung zu treffen hat / haben, es sei denn, dass die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten der Stadt Koblenz entstanden sind. Hierfür obliegt dem / der Erlaubnisnehmer(in) die Beweispflicht.
 19. Die Sondernutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.
 20. Auf den genehmigten Kurzzeitwerbeträgern müssen die zugesandten Siegelmarken gut sichtbar direkt auf das Plakat geklebt werden. Plakate mit Siegelmarken auf z. B. der Hartfaserplatte oder ohne Siegelmarken gelten als ungenehmigte Werbung (Wildwerbung) und werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt.

Gleiches gilt sinngemäß für das Anbringen an nicht genehmigten Stellen (z. B. Holzmasten) oder in größeren Formaten als DIN A1.

Die obigen Festlegungen dienen als Anhalt und können im Einzelfall um weitere Vorgaben ergänzt oder auch geändert werden.

E. Gebühren

Für Veranstaltungen des o. g. Kreises der Begünstigten, mit Ausnahme der unter A. 3. aufgeführten Veranstaltern, ist die Werbung **sondernutzungsgebührenfrei**.

Für die **unter A. 3. genannten Veranstalter** wird die **Sondernutzungsgebühr entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung** in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

F. Verfahren

Die Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen / Anbringen von Kurzzeitwerbeträgern ist schriftlich, spätestens 7 Tage vor dem geplanten Aushangbeginn, bei der **Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt, Ludwig-Erhard-Straße 2 in 56073 Koblenz** zu beantragen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Sondernutzungserlaubnis sowie die Siegelmarken in entsprechender Anzahl übersandt. **Nach Ablauf des Zeitraumes der genehmigten Sondernutzung sind alle angebrachten Werbeträger, nebst Befestigungsmaterialien, unverzüglich (spätestens binnen 3 Kalendertagen) zu beseitigen. Andernfalls werden diese kostenpflichtig entfernt. Nicht benutzte Siegelmarken sind an die ausgebende Stelle zurückzugeben.**

Die unerlaubte Anbringung von Werbung stellt einen Verstoß gegen § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) dar. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift stellt nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 LStrG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 53 Abs. 2 LStrG beziehungsweise § 7 Absatz 5 Nr. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.